



VEREINSSTATUTEN

vom 03.04.2019

| Art. | Titel | Seite |
|--------|--|-------|
| 1. | NAME UND SITZ DER VEREINIGUNG | 2 |
| 2. | ZWECK DER VEREINIGUNG | 2 |
| 3. | MITGLIEDER UND GÖNNER | 2 |
| 3.1. | Aktivmitglieder | 2 |
| 3.2. | Ehrenmitglieder | 2 |
| 3.3. | Institutionelle Mitglieder | 2 |
| 3.4. | Gönnner | 3 |
| 3.5. | Mitgliederbeiträge | 3 |
| 3.6. | Aufnahme von Mitgliedern | 3 |
| 3.7. | Austritt | 3 |
| 3.8. | Ausschluss | 3 |
| 3.9. | Folgen des Austritts oder Ausschlusses | 3 |
| 3.10. | Aero-Club der Schweiz | 3 |
| 4. | ORGANE DER VEREINIGUNG | 4 |
| 4.1. | Die Generalversammlung | 4 |
| 4.1.1. | Anträge | 4 |
| 4.1.2. | Zuständigkeiten | 4 |
| 4.1.3. | Stimmberechtigung | 4 |
| 4.1.4. | Abstimmungen und Wahlen | 5 |
| 4.1.5. | Änderung der Statuten | 5 |
| 4.1.6. | Auflösung des Vereins | 5 |
| 4.1.7. | Protokoll | 5 |
| 4.2. | Der Vorstand | 5 |
| 4.2.1. | Zusammensetzung | 5 |
| 4.2.2. | Unterschriftenregelung | 6 |
| 4.2.3. | Vorstandssitzungen | 6 |
| 4.2.4. | Ergänzung des Vorstands | 6 |
| 4.3. | Die Kontrollstelle | 6 |
| 5. | HAFTUNG DES VEREINS | 6 |

1. NAME UND SITZ DER VEREINIGUNG

Unter dem Namen «Antique Airplane Association» in der Folge AAA genannt, besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Sitz des Vereins ist Fehraltorf.

2. ZWECK DER VEREINIGUNG

Die AAA vereinigt mit Schwerpunkt in der Schweiz die an Oldtimer-Flugzeugen interessierten Personen und Institutionen zum Zwecke der Erhaltung und des Betriebs von Oldtimer-Flugzeugen (25 jährig oder älter).

Die AAA erreicht ihren Zweck durch:

- a) **Förderung der gemeinschaftlichen Interessen zur Erhaltung und dem Betrieb von Oldtimer-Flugzeugen.**
- b) **Pflege von kameradschaftlichen Beziehungen und den Erfahrungsaustausch im gemeinsamen Interessenbereich.**
- c) **Förderung des Nachwuchses im Bereich der Oldtimerfliegerei**
- d) **Vertretung der Interessen gegenüber der Bevölkerung und den Behörden.**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. MITGLIEDER UND GÖNNER

Die AAA besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Institutionellen Mitgliedern

3.1. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied können handlungsfähige natürliche Personen aufgenommen werden welche die Interessen des Vereins unterstützen Aktivmitglieder müssen nicht im Besitz einer Pilotenlizenz sein. In der Schweiz aktive Piloten müssen Mitglied beim «Aero-Club der Schweiz», in der Folge AeCS genannt, sein.

3.2. Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um die AAA oder deren Zwecke besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

3.3. Institutionelle Mitglieder

Juristische Personen können Mitglieder der AAA sein. Diese müssen eine natürliche Person als Vertretung bestimmen.

3.4. Gönner

Gönner sind keine Vereinsmitglieder. Sie sind jedoch bereit, die AAA mit einem einmaligen oder jährlichen Beitrag zu unterstützen. Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen und über die wichtigsten Angelegenheiten des Vereins informiert, haben jedoch kein Stimmrecht.

3.5. Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt jährliche Mitgliederbeiträge deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind gemäss Art 3.2 vom Mitgliederbeitrag befreit. Juristische Personen können durch GV-Beschluss zu einem höheren Mitgliederbeitrag als derjenige für natürliche Personen verpflichtet werden.

In einzelnen begründeten Fällen kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliederbeitrag reduzieren oder erlassen. Die Voraussetzung sind finanzielle Engpässe oder besondere Verdienste.

3.6. Aufnahme von Mitgliedern

Bewerber um die Mitgliedschaft haben sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe anzugeben. Die Aufnahme in der AAA bedingt für das entsprechende Mitglied die Anerkennung der Statuten und anderweitiger Beschlüsse der AAA. Aktive Piloten die noch nicht Mitglied des AeCS sind, erklären sich bereit, auch dem AeCS der Schweiz als Mitglied beizutreten.

3.7. Austritt

Der Austritt aus der Vereinigung kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung (brieflich oder in elektronischer Form) an den Vorstand erfolgen. Der Jahresbeitrag ist noch für das ganze laufende Jahr zu bezahlen.

3.8. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe aus dem Verein AAA ausschliessen. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der AAA. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen seine Mitgliedschaftsrechte.

Automatischer Ausschluss aus der AAA erfolgt, wenn ein Mitglied 2 Monate nach schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.

3.9. Folgen des Austritts oder Ausschlusses

Austretende oder Ausgeschlossene verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und Leistungen des Vereins.

3.10. Aero-Club der Schweiz (AeCS)

Rechtskräftig gewordene Ausschlüsse von Mitgliedern sind vom Vorstand der AAA dem Zentralsekretariat des AeCS zu melden. Die Mitgliederadressen werden dem AeCS regelmässig gemeldet. Ansonsten hält sich der AAA an die Bestimmungen des Datenschutzes (EDSB).

4. ORGANE DER VEREINIGUNG

Die Vereinigung besteht aus folgenden Organen:

- a) Der Generalversammlung
- b) Dem Vorstand
- c) Der Kontrollstelle (Rechnungsprüfer)

4.1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich vor Ende April statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Verhandlungsgegenstände verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens die Traktandenliste enthalten. Sie muss Gegenstand einer schriftlichen oder elektronisch versandten Mitteilung an alle Mitglieder sein und mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum versendet werden (Datum des Poststempels bzw. des Versandes in elektronischer Form).

4.1.1. Anträge

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Generalversammlung bedürfen der Schriftform und müssen bis spätestens Ende Dezember beim Vorstand eingereicht werden.

Statutenkonform eingegangene Anträge von Mitgliedern und Vorstand werden spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung auf der AAA Website publiziert.

Über Traktandierungs-Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen oder für die nicht rechtzeitig seitens der Mitglieder eingegangen sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge zu den Traktanden können auch an der Versammlung selber gestellt werden.

4.1.2. Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Kontrollstelle
- e) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Änderung von Statuten
- h) Beschlüsse über Anschaffungen und Ausgaben welche die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten
- i) Beschlussfassung über Ausschlussreurse von Mitgliedern Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

4.1.3. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt anlässlich der Generalversammlung sind Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und institutionelle Mitglieder. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht statthaft, ausser bei institutionellen Mitgliedern.

4.1.4. Abstimmungen und Wahlen

Für Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der angegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen werden nicht gezählt). Sie werden offen durch Handerheben durchgeführt, ausser ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung oder Wahl. Im Falle von Stimmgleichheit ist als Stichentscheid die Stimme des Präsidenten, resp. des Vorsitzenden der Generalversammlung ausschlaggebend.

Die Wahl des Präsidenten und neuer Vorstandsmitglieder erfolgt zwingend durch Einzelwahl. Der Rest des Vorstands kann in Globo gewählt werden, sofern niemand Einzelwahl verlangt.

4.1.5. Änderung der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4.1.6. Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Der Vorstand nimmt die Liquidation vor. Der Liquidationserlös und allenfalls vorhandene Mobilien gehen an eine oder mehrere schweizerische Organisationen, die ein ähnliches Ziel verfolgen und die von der Generalversammlung bestimmt werden.

4.1.7. Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom designierten Leiter der Generalversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die AAA nach aussen. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich. Eine Abgeltung der effektiv entstandenen Spesen ist möglich.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar in den Vorstand sind nur Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Vertreter von institutionellen Mitgliedern.

4.2.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern, welche mindestens folgende Ämter wahrnehmen:

- a) Dem Präsidenten
- b) Dem Vizepräsidenten
- c) Dem Kassier
- d) Dem Aktuar/Protokollführer

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Ämterkumulation ist möglich.

4.2.2. Unterschriftenregelung

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein leisten kollektiv zu zweien der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen bezeichneten Vorstandsmitglied.

4.2.3. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und gesamthaft mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Schriftweg oder in elektronischer Form herbeigeführt und gefasst werden sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Email gilt in diesem Zusammenhang als Schriftform. Schriftliche Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

4.2.4. Ergänzung des Vorstands

Falls Vorstandsmitglieder ausscheiden, ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Generalversammlung sich selbst zu ergänzen in Form nicht stimmberechtigter Beisitzer. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein.

4.3. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung. Sie beantragt überdies der Generalversammlung die Erteilung oder Nichterteilung der Entlastung des Vorstands.

Die Kontrollstelle wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Sie kann wiedergewählt werden. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Wahl einer Revisions- oder Treuhandgesellschaft in Form einer juristischen Person ist ebenfalls statthaft.

5. HAFTUNG DES VEREINS

Der Verein haftet in allen Fällen ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 16. März 1996. Sie sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

1) Änderung laut schriftlicher Abstimmung vom 03.04.2019

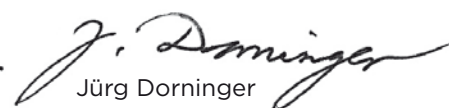
Zürich, 03.04.2019

Antique Airplane Association of Switzerland

Der Präsident

Der Sekretär


Thomas Bitterlin


Jürg Dorninger